

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dansommer
Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dansommer (nachfolgend auch ds genannt). Wir weisen darauf hin, dass dansommer private Ferienhäuser und -wohnungen vermittelt und nicht deren Eigentümer ist.

2. Abschluss des Ferienhausvertrages

Mit der Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss des Ferienhausvertrages verbindlich an. Falls eine Reisegruppe das Ferienhaus nutzt, handelt der Anmeldende als Vertreter der Reisegruppe, es sei denn, er erklärt ausdrücklich, dass er nur im eigenen Namen handelt. Der Anmeldende haftet für das Ferienhausergelt der Mitreisenden. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch uns zustande. Diese Annahme durch uns bedarf keiner bestimmten Form, erfolgt in der Regel jedoch durch schriftliche Bestätigung direkt Ihnen oder Ihrer Buchungsstelle gegenüber. Bei telefonischer oder datenverarbeitender Buchung mit Reservierungssystemen kommt der Vertrag mit der telefonischen oder datenverarbeitenden Buchungsbestätigung von ds zustande.

Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss händigen wir Ihnen eine schriftliche Buchungsbestätigung aus. Weicht die Bestätigung von Ihrer Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot unsererseits vor, an das wir uns 10 Tage gebunden halten. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist die Annahme erklären.

3. Leistungen und Preise

3.1. Leistungsumfang

Der Umfang unserer vertraglichen Leistung ergibt sich aus: (1) der Buchungsbestätigung, (2) evt. weiterer Leistungsbeschreibung, (3) der Katalogbeschreibung zur vereinbarten Nutzungszeit und (4) den allgemeinen Informationen aus "Wissenswertes zum Ferienhaus". Letztere sind Teil dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

3.2. Preisberechnung

Wir geben im Katalog stets den Wochenpreis und im Vertrag den Endpreis für das Ferienhaus in EURO (?) an. Er ist ein Festpreis und beinhaltet regelmäßig nicht die vor Ort dem Hauseigentümer zustehenden verbrauchsabhängigen Nebenkosten für z.B. Strom, Heizung, Telefon.

3.3. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt der Buchung, die nach Annahme der Anmeldung notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Wir sind verpflichtet, Sie über zulässige Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls werden wir Ihnen eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Sie haben diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch uns gegenüber uns geltend zu machen.

4. Bezahlung

Zahlungen auf den Mietpreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Mit Vertragsschluss wird gegen Aushändigung der Buchungsbestätigung und des Sicherungsscheines eine Anzahlung von 25% des Gesamtpreises für das Ferienhaus fällig. Die Restzahlung ist bis spätestens 30 Tage vor dem Buchungszeitraum bei dansommer in Dänemark eingehend zu zahlen.

Bei kurzfristigen Buchungen, d.h. 42 Tage und weniger vor dem vereinbarten Ankunftsstermin, ist der Gesamtbetrag sofort mit Übergabe der Buchungsbestätigung und des Sicherungsscheines zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschrifterlaubnis erteilen, buchen wir die einzelnen Beträge entsprechend ab.

Ohne vollständige Zahlung des Mietpreises haben Sie keinen Anspruch auf Aushändigung von Mietunterlagen oder Erbringung von Leistungen durch uns. Auch haben wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung ein besonderes Rücktrittsrecht, siehe Ziffer 9. Wir haben auch das Recht, Ihnen den Zugang zum Ferienhaus zu verweigern. Umbuchungs- und Rücktrittskosten sind sofort fällig.

Maßgeblich für die Berechnung sind grundsätzlich die von uns bis zu unserer

dans.txt

Buchungsbestätigung zuletzt bekannt gegebenen Preise. Diese sind Endpreise inkl. fester Nebenkosten. Vor Ort kommen nur noch verbrauchsabhängige Nebenkosten hinzu.

5. Kautio (Depositum)

ds kann im Namen des Hauseigentümers die Überlassung des Ferienhauses von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Ob und in welcher Höhe eine Kautio zu zahlen ist, wird mit der schriftlichen Buchungsbestätigung mitgeteilt. Die Kautio ist dann bei Bezug des Hauses vor Ort in bar in der Landeswährung zu hinterlegen. Bis zur Zahlung der Kautio kann ds den Zugang zum Ferienhaus verweigern. Die Rückzahlung erfolgt regelmäßig binnen 14 Tagen nach Ende der Mietzeit. Falls das Ferienhaus nicht vertragsgemäß gereinigt zurückgelassen wurde, kann ds die Kosten mit der Kautio verrechnen. Das gleiche gilt für Schäden und nicht abgerechnete verbrauchsabhängige Nebenkosten. Bei Jugend- oder anderen Gruppen kann eine erhöhte Kautio verlangt werden.

6. Überlassung des Ferienhauses

6.1. Ein- und Auszug

Wenn nichts anderes vereinbart, steht Ihnen das Ferienhaus zur Verfügung in

Dänemark (außer Bornholm): Samstags von 15.00 Uhr bis Samstags 10.00 Uhr

Bornholm: Sonntags von 15.00 Uhr bis Sonntags 10.00 Uhr

Norwegen, Schweden und Länder in Mitteleuropa: Samstags von 16.00 Uhr bis

Samstags 10.00 Uhr

Länder in Südeuropa: Samstags von 17.00 Uhr (Kroatien jedoch von 14.00 Uhr) bis

Samstags 10.00 Uhr

In Frankreich, Italien, Kroatien und dem spanischen Festland ist der Anreisetag generell der Samstag.

In Griechenland und auf den Kanarischen Inseln ist der Anreisetag frei wählbar.

Der Gast MUSS jedoch den Anreizezeitpunkt, spätestens 3 Wochen vor Anreise mitteilen.

6.2. Personenzahl

Die beim Ferienhaus angegebene Personenzahl darf nicht überschritten werden.

Überzählige Personen können wir zurückweisen oder nach Ziffer 9 der Bedingungen verfahren. Im übrigen behält sich ds vor, ein zusätzliches Nutzungsentgelt für die überzähligen Personen zu erheben.

6.3. Endreinigung

Sie sorgen für die gründliche Endreinigung des Ferienhauses einschließlich der gesamten Einrichtung. Anderenfalls berechnen wir pauschal EURO 200.- oder den konkreten Aufwand für die nachträgliche Endreinigung.

Weiteren Schadensersatz behalten wir uns vor (z.B. wegen Nutzungsausfall). Bei Pauschalierung haben Sie das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

6.4. Verbrauchsabhängige Nebenkosten

Die verbrauchsabhängigen Nebenkosten werden vor Ort für den Hauseigentümer durch ds abgerechnet. Nicht oder zuwenig gezahlte Beträge werden zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes von EURO 25,00 nach-gefordert.

6.5. Schäden

Bei schuldhafter Verursachung von Schäden am Ferienhaus oder Grundstück kann ds im Namen des Hauseigentümers Schadensersatz verlangen.

6.6. Haustiere

In Häusern mit dem Hundesymbol darf nur ein einzelnes Haustier mitgenommen werden. In allen anderen Fällen bedarf es unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung. Anderenfalls haben wir das Recht, nach Ziffer 9 der Bedingungen zu verfahren.

7. Nicht beanspruchte Leistungen

Nehmen Sie aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Leistungen nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mietpreises.

8. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

8.1. Rücktritt

Sie können bis zum Beginn der Mietzeit jederzeit durch Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Berechnung aller Fristen ist - auch bei telefonischem Rücktritt - jeweils der Eingang der Erklärung bei uns. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Uns steht bei einem Rücktritt durch Sie unter Verlust des Anspruchs auf den vereinbarten Mietpreis eine angemessene Entschädigung nach § 651 j BGB zu. Die Höhe bestimmt sich nach dem ursprünglich vereinbarten Preis unter Abzug des Wertes der von uns ersparten Aufwendungen sowie dessen, was wir durch eine

dans.txt

andere Verwendung der Leistungen erwerben können.

Wir können diesen Anspruch auch pauschalieren nach § 651 I Abs. 3 BGB. Sofern wir den Schadensanspruch pauschalieren, betragen die Rücktrittskosten

a) bis 60 Tage vor Mietbeginn: 20% des Endpreises, mindestens EURO 65,-

b) ab 59. Tag vor Mietbeginn: 50% des Endpreises

c) ab 35. Tag vor Mietbeginn: 80% des Endpreises

Sowohl hinsichtlich der pauschalieren Rücktrittskosten als auch der Pauschale bei Umbuchungswünschen bleibt Ihnen das Recht unbenommen, uns einen geringeren Schadensanspruch nachzuweisen.

8.2. Umbuchung

Umbuchungen, die nur wenig Aufwand erfordern und geringe Kosten verursachen, werden soweit möglich von uns durchgeführt. Für jede von Ihnen gewünschte Umbuchung bis zum 40. Tag vor dem Buchungszeitraum berechnen wir regelmäßig eine Umbuchungspauschale von EURO 50.-. Spätere Umbuchungen können regelmäßig nur nach Rücktritt vom Vertrag durch eine Neuanmeldung vorgenommen werden.

8.3. Ersetzung

Sie haben das Recht, bis zum Mietbeginn zu verlangen, dass statt Ihrer ein Dritter in den Vertrag eintritt. Wir können dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften Sie mit ihm als Gesamtschuldner für den Mietpreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

9. Rücktritt und Kündigung durch dansommer

Wir können in folgenden Fällen vor oder während Ihres Aufenthaltes im Ferienhaus ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen:

- wenn Sie die Durchführung der Reise nachhaltig stören oder wenn Sie sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung der Buchung gerechtfertigt ist. Hierunter zählt z.B. auch, wenn Sie die Anzahlung nicht binnen 8 Tagen ab Aushändigung der Buchungsbestätigung und des Sicherungsscheines oder die Restzahlung oder bei kurzfristigen Buchungen den Gesamtbetrag fristgemäß zahlen.

- wenn der Hauseigentümer uns das Ferienhaus vorenthält und wir Ihnen deswegen das Ferienhaus nicht zur Verfügung stellen können.

10. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird der Aufenthalt infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können beide Vertragsteile den Vertrag kündigen. Wird gekündigt, können wir für die bereits erbrachten oder zur Beendigung des Aufenthalts noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Wir sind in diesen Fällen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls wir eine Beförderung schulden, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von Ihnen und uns je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten Ihnen zur Last.

11. Gewährleistung, Mitwirkungspflicht/Abhilfeverlangen

11.1. Abhilfe

Ist unsere Leistung nicht vertragsgemäß, können Sie Abhilfe verlangen. Wir können auch durch eine gleichwertige Ersatzleistung Abhilfe leisten. Wir können die Abhilfe verweigern, wenn sie für uns einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

11.2. Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Sie sind insbesondere verpflichtet, sämtliche Beanstandungen zu melden.

Sämtliche Mängelansprüche sind ausschließlich zu richten an:

dansommer a/s

Voldbjergvej 16, DK-8240 Risskov

Tel.: +45 86176122

Fax: +45 86176855

Eine nachträgliche Herabsetzung des Mietpreises kann nur erfolgen, wenn die obige Anzeige erfolgt ist oder von Ihnen schuldlos unterlassen wurde.

11.3. Minderung

Für die Dauer der nichtvertragsgemäßen Erbringung der Leistung können Sie eine entsprechende Herabsetzung des Entgeltes (Minderung) verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, wenn Sie es schuldhaft unterlassen haben, den Mangel

anzuzeigen.

11.4. Kündigung

Vor einer Kündigung (§ 651e BGB) ist uns eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wurde oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt wird.

11.5. Schadensersatz

Sie können ungeachtet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den wir nicht zu vertreten haben.

12. Beschränkung der Haftung

Unsere vertragliche Haftung ist auf das dreifache Ferienhausentgelt beschränkt, soweit Ihr Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder wir für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind. Dies gilt nicht für Körperschäden. Für alle gegen uns gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und nicht Körperschaden sind, haften wir bis zu einem Betrag von EURO 4.100.-

Übersteigt das dreifache Ferienhausentgelt diese Summe, ist die Haftung auf das dreifache Entgelt beschränkt. Die Haftungssummen gelten je Kunde.

Ein Schadensersatzanspruch gegen uns ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Sie können nicht gegen unsere Zahlungsansprüche aufrechnen, es sei denn, Ihre Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Sie können ferner nicht gegen Forderungen Dritter, z.B. des Hauseigentümers für Schäden, Strom oder Telefon, aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

14. Ausschluß und Verfall von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise haben Sie innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber uns unter der folgenden Anschrift

dansommer a/s

Voldbjergvej 16

Dk-8240 Risskov

zu richten. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert waren. Ihre Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Mietzeit dem Vertrag nach enden sollte. Haben Sie solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem wir oder Sie die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Sie sind für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, es sei denn, sie beruhen auf einer schuldhaften Falschinformation unsererseits. Kunden mit deutscher Staatsangehörigkeit benötigen für die Einreise nach Skandinavien oder in andere EUROPäische Länder regelmäßig nur einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass.

Auch Kinder benötigen gültige Reisedokumente. Andere Kunden, insbesondere solche, die nicht den Staaten der EUROPäischen Union angehören, sind für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang aller erforderlichen Einreisedokumente durch ihre diplomatische Vertretung selbst verantwortlich.

16. Abtretungsverbot

Ausgeschlossen ist eine Abtretung von Ansprüchen eines Reiseteilnehmers gegen uns an Dritte, insbesondere auch andere Reiseteilnehmer, Mitmieter, Ehegatten oder Verwandte. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des

dans.txt

Reiseteilnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

18. Versicherungen

Im Mietpreis der bei dansommer gebuchten Ferienunterkunft ist eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung enthalten. Zudem besteht eine

Insolvenz-Versicherung gemäß § 651 k BGB. Versicherer:

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Siegfried-Wedells-Platz 1

D-20352 Hamburg.

Versicherungsschutz besteht gemäß den Versicherungsbedingungen zu der kombinierten Reiseveranstalter-, Insolvenz- und Reiserücktrittsversicherung, die im folgenden abgedruckt sind. Die Bedingungen liegen zusammen mit einer Verbraucherinformation auch bei den Buchungsstellen aus oder sind erhältlich bei:

dansommer a/s

Voldbjergvej 16

DK-8240 Risskov

Tel. 0045 86 176122

Fax 0045 86 176855

Hier melden Sie bitte auch jeden Schaden und unterrichten Sie zudem unverzüglich Ihre Buchungsstelle.

Wir empfehlen den Abschluss des dansommer Komfort-Schutz-Paketes mit den Leistungen der Reise-Krankenversicherung, Notfall-Versicherung und Reisegepäck-Versicherung der HanseMerkur Reiseversicherung AG.

18.1 Umfang der Versicherungen

1. Reiseveranstalter--Insolvenz

a) Der Versicherer leistet Entschädigung gem. § 651 k BGB

aa) für den vom Reisevertragspartner gezahlten Reisepreis, sofern Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen,

ab) für notwendige Mehraufwendungen, die einer versicherten Person infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

b) Die Haftung des Versicherers für die von ihm in einem Jahr insgesamt wegen Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von Reiseveranstaltern zu erstattende Beträge aus allen bei ihm bestehenden Reiseveranstalter-Insolvenz-Versicherungsverträgen ist auf EURO 110 Mio. begrenzt.

2. Reise--Rücktrittskosten-Versicherung

§1 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Reisebestätigung von dansommer namentlich genannten Personen.

§2 Prämie, Geltungsbereich, Abschluss, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Die Prämie ist eine Einmalprämie und bei dansommer im Reisepreis enthalten.

2. Der Versicherungsschutz

a) beginnt mit Zustandekommen des Reisevertrages;

b) endet mit Antritt der versicherten Reise.

§3 Beschreibung des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer ist im Umfang von § 3, Ziffer 4 leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen eingetreten ist:

a) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;

b) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat;

c) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;

d) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/

dans.txt

Fachhochschule oder an einem College, die wiederholt werden müssen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/ Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt;

e) unerwartet schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes;

f) Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist;

g) unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

2. Der Versicherer ist (im Umfang von § 4, Ziffer 2) auch dann leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson eingetreten ist:

a) unerwartet schwere Erkrankung;

b) Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit;

3. Risikopersonen sind:

a) versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;

b) die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;

c) diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gemäß b) einer versicherten Person betreuen. Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

4. Der Versicherer leistet, unter Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 4, eine Entschädigung bei:

a) Nichtantritt der Reise (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten;

b) verspätetem Antritt der Reise, aus den unter § 4, Ziffern 1 und 2 genannten Gründen oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als 2 Stunden, für die Hinreise-Mehrkosten der versicherten Person, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt (Stornierung) der Reise angefallen wären.

§ 4 Sonderregelung bei Mietobjekten/Selbstbehalt

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements (Mietobjekte) in Anspruch genommen wird, gilt: Der Versicherer leistet, unter Abzug des Selbstbehaltes eine Entschädigung bei Nichtbenutzung des Mietobjektes (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten.

Die Entschädigungen durch den Versicherer erfolgen immer unter Abzug eines Selbstbehaltes. Der Selbstbehalt beträgt grundsätzlich Euro 20,- je Person, jedoch mindestens Euro 70,- pro Buchung.

§5 Einschränkung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Terroranschläge, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer bzw. für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

§6 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

A. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet:

1. den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;

2. den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;

3. dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer

dans.txt

Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen und auf Verlangen dem Versicherer die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen;

4. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet, den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen (psychiatrische Erkrankungen durch eine ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Psychiatrie), Sterbeurkunden, Belegen zu Schäden am Eigentum, Bescheinigungen der Schule/Universität/Fachhochschule/College über Wiederholungsprüfungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung bzw. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, Bescheinigungen des Arbeitsamtes über den Beginn der Arbeitslosigkeit bzw. Zustimmung zur Reisebuchung, Bescheinigungen von staatlichen Stellen über die Einberufung zum Grundwehrdienst, Wehrübung oder Zivildienst nachzuweisen sowie:

a) bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Mietobjektes eine unverzügliche Stornierung bei demsommer vorzunehmen, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.

b) bei verspätetem Antritt der Reise demsommer unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise, die nachweislich kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.

5. Dem Versicherer ist das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit aufgrund eines schweren Unfalls oder einer unerwartet schweren Erkrankung durch fachärztliche Gutachten überprüfen zu lassen. Auf Verlangen des Versicherers sind Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und fachärztliche Atteste einzureichen.

B. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§7 Zahlung der Entschädigung

1. Liegt der Versicherungsnachweis von dem Versicherer vor und ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch den Versicherer infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.

2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß "Währungen der Welt", Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

§8 Verwirkungsgründe, Klagefrist, Verjährung

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn:

a) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;

b) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherer arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

2. Die Leistungspflicht entfällt auch, wenn eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

3. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt

dans.txt

werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

§9 Ansprüche gegen Dritte

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen auf den Versicherer im gesetzlichen Umfang über, soweit diese den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

19. Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist wahlweise Hamburg oder der Sitz des Vermittlers. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie hiermit, dass im Vertrags- und Schadenfall die Daten gespeichert und gegebenenfalls an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

20. Beanstandungen zum Versicherungsschein

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Sollte es im Einzelfall zu Unstimmigkeiten kommen, die sich nicht gütlich ausräumen lassen, besteht für Sie die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann einzuschalten. Es handelt sich hierbei um:

Prof. Wolfgang Römer

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: (01804) 22 44 24 (0,24 EUR je Anruf)

Fax: (01804) 22 44 25

E-Mail:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie können sich auch dann an den Ombudsmann wenden, wenn Sie sich vorher bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beschwert haben und das Verfahren dort abgeschlossen ist.

Gültigkeit des Kataloges

Der Katalog gilt vom 07.01.2006 bis zum 13.01.2007

Vorausbuchungen

Bei Vorausbuchungen für die Saison 2007, d.h., Anreise nach dem 13.01.2007, ist der Katalog 2007 maßgebend.

Copyright bei

dansommer a/s

Voldbjergvej 16, DK-8240 Risskov

Registriert im Dänischen Handelsregister unter

CVR-Nr. 17 48 45 75

Drucklegung September 2005.

Speichern